

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1827

60 (1.3.1827)

Beilage zur Karlsruher Zeitung N^{ro}. 60.

(Provisorische Uebereinkunft mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse.)

Nachstehender Staatsvertrag, welcher zwischen dem großherzogl. Geschäftsträger in der Schweiz Geheimen Legationrath Alexander von Dusch einerseits und dem Eidgenössischen Bevollmächtigten Herrn Staatsrath u. Generalquartiermeister Hans Conrad Finsler andererseits unterm 5ten und 13ten November vorigen Jahrs, in Erwartung der endlichen Entscheidung über den am 19ten Jänner 1826 gegenseitig ausgefertigten Hauptvertrag, abgeschlossen und ausgewechselt worden ist, hat die Ratification der beiderseitigen Regierungen, von schweizerischer Seite jedoch mit Ausnahme des löblichen Standes Basel, erhalten, und wird demnach auf Allerhöchsten Befehl zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Art. I. Beyde contrahirende Staaten behalten sich während der Dauer dieser Uebereinkunft die freye Verfügung über ihr Zoll- und Handelswesen in allen Punkten vor, über welche dieselbe keine beschränkenden Bestimmungen enthält; sichern sich jedoch gegenseitig im Allgemeinen zu, in keinem Fall eine ungünstigere Behandlung eintreten zu lassen, als gegen alle diejenigen Staaten, mit welchen keine vertragsmäßigen Verpflichtungen bestehen, daher keine nachtheiligen, für einzelne Staaten etwa bestehenden, Ausnahmen auf einander anzuwenden, und noch weniger dergleichen ausschließend gegen einander zu verfügen.

Sollten von der einen oder andern Seite, während der Dauer dieser Uebereinkunft, die allgemeinen Zölle geringer bestimmt werden, als sie gegenwärtig festgesetzt sind, so soll die Erleichterung auch gegen den jenseitigen Staat in Anwendung kommen.

Art. II. Beyde contrahirende Staaten werden, während der Dauer dieser Uebereinkunft, keine unbedingten Ein- und Ausfuhr-Verbote gegen einander erlassen.

Art. III. Die Großherzoglich Badische Regierung wird von den in der Anlage 1. verzeichneten Gegenständen, bey der Einfuhr aus der Schweiz, keine höhern als die benzesetzten Zölle erheben.

Die schweizerische Eidgenossenschaft und die einzelnen Cantons-Regierungen werden von denjenigen Gegenständen, welche in Beylage 2. sub Lit. A. benannt sind, die gegenwärtig in Wirklichkeit bestehenden schweizerischen Zölle, und andere gleichwertige Abgaben nicht erhöhen, und von den sub Lit. B. benannten Gegenständen die benzesetzten Abgabensätze nicht überschreiten.

Von den in der Anlage 1. genannten Gegenständen, werden von Seite der Schweiz die Eidgenössischen- und Cantons-Zölle, zusammengerechnet, während der Dauer dieser Uebereinkunft in keinem Falle gegen Baden über das Maas der von dem letzteren Staat bewilligten Eingangszölle erhoben werden.

Art. IV. Die Großherzoglich Badische Regierung wird die in der Anlage 3. enthaltenen Ausgangszölle nicht erhöhen, und die befreiten Gegenstände nicht belegen.

Von Seite der Schweiz werden die in dieser Anlage enthaltenen Gegenstände mit keinen höhern Ausgangszöllen als von Baden belegt, — die frey gegebenen aber auch nicht belastet werden.

Art. V. Hinsichtlich der Transit-Zölle, sichern sich die Großherzoglich Badische Regierung und die Eidgenossenschaft für sich und die Cantons-Regierungen zu, sich für die Dauer der Uebereinkunft wechselseitig gleich den begünstigten Staaten, und bey neuen Straßen-Anlagen, in Baden nach den Bestimmungen für die eigenen Staats-Angehörigen, und in der Schweiz nach denjenigen für die Eidgenossen zu behandeln.

Insbepondere verspricht die Großherzoglich Badische Regierung auf den Handelsstraßen von Frankfurt nach Basel und nach Schaffhausen, so wie auf der Verbindungsstraße zwischen diesen beyden letztern Städten, keine belästigende Abweichung von dem allgemeinen Durchgangszoll-Tarif anzuordnen, von baarem Gelde aber keinen Zoll zu erheben. Von Seite der Schweiz wird, insbepondere in Bezug auf die Straßen nach Italien über den Splügen und den Bernardin, die Zusicherung ertheilt, für alle aus dem Großherzogthum Baden kommenden, oder dahin bestimmten Güter, die Transit-Zölle in dem Canton St. Gallen auf die Hälfte des bisherigen Betrags herabzusetzen.

In den Cantonen Graubünden und Tessin werden hingegen für diese Güter diejenigen Transit-Zölle und Begünstigungen aller Art im Waaren-Transport in Anwendung kommen, welche den Waarenversendungen der schweizerischen Kaufleute zu Statten kommen, mit Vorbehalt einiger, in Kraft uralter bedingter Uebereinkünfte zu Gunsten von schweizerischen Eigenthümern auf wenigen einzelnen Waaren-Gattungen bestehenden, Ausnahms-Zölle in Graubünden.

Art. VI. Die Regierungen der Grenz-Cantone Zürich, Schaffhausen und Aargau, machen sich verbindlich, von solchen Waaren, die aus dem Badischen kommen und ohne abgeladen zu werden ihr Gebiet transitiren, nicht mehr als $\frac{1}{2}$ fr. pr. Ctr., auf die Stunde, Transit-Zoll zu erheben. Die Regierung des Cantons Basel verpflichtet sich, von denjenigen Waaren, welche aus dem Badischen kommen, über das auf dem rechten Rheinufer gelegene Gebiet des Cantons direkt transitiren, und wieder ins Badische bestimmt sind, nicht mehr als $\frac{1}{2}$ fr. pr. Ctr. zu erheben.

Die Regierung des Cantons Thurgau, wird von den Waaren, welche aus Constanz in den Canton eingehen, und zum Transit durch denselben bestimmt sind, keine höhern Zölle erheben, als von denjenigen Waaren, welche zum nämlichen Behuf über die thurgauischen Landungsplätze eingehen, und dieser gleichförmig zu erhebende Zoll soll den Betrag von 6 fr. pr. Ctr. nicht übersteigen; — als einzige Ausnahme hievon behält sich die Cantons-Regierung vor: für den Straßenzug über Gottlieben eine Transit-Zoll-Verminderung von $1\frac{1}{2}$ fr. pr. Ctr. eintreten zu lassen. Diese Verbindlichkeit der Grenz-Cantone soll nur in so fern und in so lange bestehen, als auch im Großherzogthum Baden auf den großen Handelsstraßen von Frankfurt nach Basel und nach Schaffhausen, und auf der Verbindungsstraße zwischen beyden letztern Städten, kein höherer Zoll als $\frac{1}{2}$ fr. pr. Ctr. auf die Stunde erhoben wird.

Von Waaren, die aus dem Badischen kommen, und über schweizerische Gebiets-Strecken auf dem rechten Rheinufer direkte wieder in das Badische transitiren, soll kein Eidgenössischer Zoll erhoben werden.

Art. VII. Zur Erleichterung des Grenzverkehrs sind beyde contrahirende Staaten übereingekommen, die in der Anlage a. enthaltenen Zollfreyheiten den gegenseitigen Staatsangehörigen einzuräumen, und die darin firirten geminderten Zölle nicht zu überschreiten.

Ferner sollen die unter A. der genannten Anlage bemerkten Gegenstände, bei ihrem Transit aus dem Badischen über schweizerische Gebiets-theile auf dem rechten Rheinufer nach Baden, wenn sie entweder gar nicht abgeladen, oder nur unmittelbar von Wagen zu Schiff gebracht werden, in den betreffenden Cantonen von der Entrichtung eines Transitzolles befreit seyn. Eine gleiche Befreyung wird auch für das auf solche Weise durchgeführte Holz für Kohlen, u. Getraide statt finden.

Von transitirendem Vieh kann auf den erwähnten Gebietsstrecken per Stunde nicht mehr als folgender Transit-Zoll erhoben werden:

a. von einem Pferd und Maulthier 2 fr. (zwey Kreuzer.)

b. von einem Füllen, Esel, Ochs, Stier, Kuh, Kind 1 fr. (ein Kreuzer.)

c. von einem Kalb, Schaaf, Hammel, Widder, Bock, Ziege, Schwein $\frac{1}{4}$ fr. (ein viertels Kreuzer.)

Art. VIII. Um den Verkehr der in einander greifenden badischen und schweizerischen Ortschaften unter sich noch mehr zu erleichtern soll von allen ihren eigenen Landes-Produkten, so wie von Pferden und Rindvieh, auf den Verbindungsstrecken kein Transit-Zoll erhoben werden.

Diese Befreyung soll statt haben:

Für Baden:

In Dörflingen, Cantons Schaffhausen, für die Communication der Gemeinden Büsingen und Gailingen unter sich, und mit dem Neuenburgischen.

In Stein am Rhein für die Communication des Orts Öhningen mit Melchingen und dortiger Gegend.

In Rafz, Cantons Zürich, für die Communication zwischen dem Amte Jestetten und ehemaligem Amte Rötthelen.

Ueber das auf dem rechten Rheinufer gelegene Territorium des Cantons Basel, für die Communication von Grenzach mit den unter Basel gelegenen badischen Ortschaften.

Für die Schweiz:

Im Schlauch, für die Communication von Barmen mit dem Canton Schaffhausen.

In Büsingen und Gailingen, für die Communication von Ramsen, Heimschhofen, Buch und Dürflingen, mit Schaffhausen und Dießenhofen.

In Jestetten und Lottstetten, für die Communication von Niedlingen und Buchberg mit Schaffhausen und den Zürcherischen Gemeinden auf dem rechten Rheinufer mit Rheinau.

In Hohenthengen, für die Communication über die Brücke von Kaiserstuhl mit dem Rafzer-Felde.

Art. IX. Hinsichtlich der Weg-, Brücken- und Pflastergelder, so wie der Abfahrtsgebühren und anderer Schiffahrts-Abgaben, werden sich die beyden contrahirenden Staaten, für die Dauer dieser Uebereinkunft, wechselseitig gleich den begünstigsten Staaten, und bei neuen Brücken- und Straßen-Anlagen, in Baden nach den Bestimmungen für die eigenen Staats-Angehörigen, und in der Schweiz nach denjenigen für die Eidgenossen behandeln.

Art. X. Waag-, Lager- und Einstellgelder, Auf- und Ablad-, Ein- und Auslad-Gebühren, sollen nur dann erhoben werden, wenn wirklich gewogen, auf- oder abgeladen wird, u. s. f. Dabei werden die beiderseitigen Staats-Angehörigen, sowohl rücksichtlich der Verbindlichkeit zum Abwägen, Lagern u. als rücksichtlich der davon zu entrichtenden Gebühren, ganz gleich behandelt werden.

Art. XI. Von Seite der schweizerischen Eidgenossenschaft wird, sobald es der Gang der Geschäfte möglich macht, der großherzoglich badischen Regierung ein Vorschlag über den zur Zeit noch nicht vollständig behandelten Abschnitt der Rheinschiffahrt und der Wasserzölle, eingesendet werden, und bis dahin bleiben die in dem Staatsvertrag von 1812 über diesen Gegenstand getroffenen Anordnungen und Bestimmungen in Kraft.

Art. XII. In Bezug auf die in gegenwärtiger Uebereinkunft nicht näher berührten Punkte: der Fruchtzölle; der gleichmäßigen Behandlung der gegenseitigen Angehörigen und Produkte rücksichtlich des Waaren-Transports und der Frachten, so wie aller solcher Abgaben, die den Zöllen gleich wirken, wird von beyden Staaten, während der Dauer dieser Uebereinkunft, der bisher bestandene Zustand ohne irgend eine lästige Veränderung beygehalten werden.

Art. XIII. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll vom Tage der Auswechslung ein Jahr in Kraft verbleiben, den Fall jedoch vorbehalten, wenn der Hauptvertrag früher zum endlichen Abschluß kommen sollte.

Carlsruhe, den 16. Februar 1827.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Versteht.

Vdt. v. Rettner.

Beilage Nro. I.

Badischer Eingangszoll.

Vertragsmäßiger Tarif.

1. Wein, Neuer, vom 1. Okt. bis 30. Nov. eingeführt, vom neuen Badischen Fußer	6 fl.	Obst/Most, neuer	6 fl.
Alter, vom neuen Badischen Fußer	8 fl.	alter	8 fl.

- an der ganzen Badischen Grenze des Bodensees, und von Con-
stanz abwärts bis Lauffenburg.
Neue Weine dürfen jedoch vom 1. Okt. bis 30. Nov. auch
an der Margauer Grenze von Lauffenburg Rhein-abwärts
um den geminderten Zoll eingeführt werden.
2. Gebrannte Wasser aller Art, Liqueurs, Essige in Fässern
eingeführt, von der neuen Badischen Ohm = 1 fl. 30 fr.
3. Bier ebenso = = = = = 30 fr.
4. Käse pr. Centner = = = = = 50 fr.
5. Fabrikate von Seide, Floretseide, Baumwolle, Wolle,
Linnen, unvermengt oder aus mehreren dieser Stoffe besie-
hend, so wie Leberfabrikate pr. Centner = 6 fl. 40 fr.
6. Baumwollen Garn
gefärbtes pr. Centner = = = = = 1 fl. 40 fr.
ungefärbtes = = = = = 50 fr.
7. Unverarbeitetes Leder, Corduan, Cassan und Sohl-
Leder pr. Centner = = = = = 1 fl. 40 fr.

Beilage Nro. II.

Schweizerischer Eingangszoll.

Vertragsmäßiger Tarif.

A. Von folgenden Gegenständen sind nur die gegenwärtig in Wirksamkeit bestehenden Schweizerischen Zölle und andere
denselben gleich wirkende Abgaben zu erheben.

- | | |
|------------------------------------|-----------------------------|
| 1. Eisen und Eisenwaaren aller Art | 6. Vieh |
| 2. Glas und Glaswaaren | 7. Baumwollen Garn |
| 3. Steingut | 8. Eichenen |
| 4. Wälberuhren | 9. Tabak, roh und fabrizirt |
| 5. Del | 10. Krapp. |

- B. Von folgenden Gegenständen werden in den angeführten Cantonen nur die beygesetzten Zölle erhoben werden.
- | | | |
|---|-----------|--------|
| a. Für Eisen im Canton Thurgau pr. Centner | = = = = = | 4 fr. |
| — — im Canton Schaffhausen | = = = = = | 2 fr. |
| b. Der Eingangszoll von Glaswaaren | | |
| — — im Canton Zürich pr. Wagen | = = = = = | 2 fr. |
| — — — — Schaffhausen | = = = = = | 1 fr. |
| c. für Steingut in den Cantonen Thurgau, Zürich, Schaffhausen pr. Koflast | = = = = = | 12 fr. |
| d. für das Vieh | | |

Im Canton Schaffhausen		Im Canton Thurgau	
1 Stier oder Mastochs	= = = = = 4 fr.	1 Mastochs	= = = = = 6 fr.
1 Zugochs oder Masituh	= = = = = 3 fr.	1 Zugochs	= = = = = 4 fr.
1 ungemäst. Kuh oder Kalb	= = = = = 2 fr.	1 Kuh oder Kalb	= = = = = 3 fr.
1 Schaf oder Ziege	= = = = = 1 fr.	1 Schaf oder Ziege	= = = = = 1 fr.

e. Das Pflastergeld in Schaffhausen wird vom Getraide auf 24 fr. von Eisen und Glaswaaren auf 20 fr. pr. Wagen gesetzt.

Beilage Nro. III.

Badischer Ausgangszoll.

Vertragsmäßiger Tarif.

- 1) Brennholz, Holzkohlen, Rinden und Torf 8. pr. Ct. des Durchschnitts = Werthes an der Grenze.
2) Bau- und Rugholz, so wie Schnittwaaren pr. Koflast, so viel als 1/2 Klafter Brennholz von der nemlichen Gattung.
3) Rohe Häute und Felle
- | | |
|--------------------------------|------------------|
| eine Ochsenhaut | = = = = = 25 fr. |
| eine Pferde- oder Kuhhaut | = = = = = 20 fr. |
| die Haut von einem Schmalhind | = = = = = 15 fr. |
| ein Kalbsfell | = = = = = 10 fr. |
| ein Bod-Ziegen- und Schaf-Fell | = = = = = 5 fr. |
- 4) Rindvieh — zollfrey
5) Baares Geld zollfrey.

Beilage Nro. IV.

Tarif für den Grenz-Verkehr

zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweiz.

- A. Ein- und Ausfuhr = zollfrey sind ohne Beschränkung der Quantität:
- | | |
|--|--|
| Abfälle zum Düngen | Eisener- und Ziegler-Erde |
| Bäume | Erden-Geschirre |
| Baumstämme | Erze, rohe (in unverpacktem Zustande) |
| Bienen = Körbe | Fische, inländische |
| Brechen (zum Hanf und Flach) | Futterkräuter |
| Bucheln | Gartensamereyen |
| Butter (in unverpacktem Zustande) | Gefährte zum Oeconomic-Dienst, beschlagen und unbeschlagen |
| Kartoffeln (Erdbirnen) | Geflügel jeder Art |
| Dünger | Gemüse, frische |
| Dachschiefer | Gras |
| Eicheln | Gyps, gemahlen und ungemahlen |
| Eyer | Hand-Käse |
| Erden für die Landwirthschaft, Thon, Mergel, | Heu |
| Erde, gemeine | Holzschuh |

Holzwaaren, gemeine, nicht genannte, die unverpackt verführt oder getragen werden	Sand
Hornspäne	Schaftheu
Kalt	Schaufeln von Holz
Kalksteine	Schiff
Kies	Schleifsteine (in unverpacktem Zustande)
Klauen	Schmalz, Ebenso
Klepen	Schmeer, Ebenso
Knochen	Schreiner- oder Tischlerarbeiten von gemeinem Waldholz
Krebse, inländische	Spanferkel
Küblerarbeiten	Speck
Kiefer-Arbeiten (Fässer, Bütten)	Spuhlen
Kümmel	Schindeln
Milch	Spinnräder, zum eigenen Gebrauch
Mühlsteine	Spreu
Nüsse	Steine zum Bauen, so wie zu Anlage u. Unterhaltung der Straßen
Obst, grünes	Stroh
Oelkuchen	Wagnerarbeiten
Dehnd	Wessteine (in unverpacktem Zustande)
Reben	Wildpret
Rechen, hölzerne	Wurzelgewächse, frische
Runkelrüben	Ziegen, junge
	Ziegelwaaren

- B. Ein- und Ausfuhr = zollfrey sind mit Beschränkung auf eine bestimmte Quantität, und zwar:
- a. auf 10 Pfund im Gesamtgewicht folgende Gegenstände, wenn sie in unverpacktem Zustande getragen werden, und zum eigenen Gebrauch bestimmt sind:

Bäckerwaaren	Kappen
Baumwolle	Kleidungsstücke, gemachte, alt oder neu
Blechwaaren	Leder
Bürstenbinder = Waaren	Lederfabrikate
Kaffee	Lichter
Eichorien = Kaffee	Dele
Dochte	Seide und Seidewaaren
Eisen- und Eisensfabrikate	Saife
Flachs	Seilerwaaren
Garne, aus Wolle, Hanf, Flachs und Baumwolle	Stahl
Gewürze aller Art	Tabak, fabrizirter, Schnupf- und Rauchtobak
Hanf	Wolle
Honig	Wollen = Baumwollen- und Linnenfabrikate
Hüte	Zucker

- b. Mit Beschränkung auf 1. Malter zum eigenen Gebrauch: Hülsenfrüchte.
- C. Das Fleisch, welches zum häuslichen Gebrauch über die Grenze gebracht wird, unterliegt keiner besondern Zoll-Abgabe. Statt der im Großherzogthum Baden bestehenden Schlacht = Accise wird aber bey der Einfuhr in dasselbe eine Abgabe von 1. kr. pr. Pfund erhoben.
- D. Das Bier, welches aus der Stadt Constanz nach dem Canton Thurgau, oder aus diesem nach Constanz gebracht wird, soll gegenseitig zollfrey belassen werden, und nur der bestehenden Accise gleich dem eigenen Produkt unterworfen seyn.
- E. Folgende Gegenstände, die nach vorgenommener Bearbeitung wieder zurückgebracht werden, sind
- a. Zollfrey.
- Holz, welches badische Staatsangehörige zum Schneiden auf schweizerische Sägmühlen führen, und die daraus gefertigten Schnittwaaren, welche sie zurückbringen.
- Holz, welches schweizerische Staatsangehörige auf badische Sägmühlen bringen, und die daraus gefertigten Schnittwaaren, welche sie zurückführen.
- Werkzeuge und Hausgeräthe, welche in unverpacktem Zustande zur Reparation ein- und ausgehen.
- b. Einer Control-Gebühr von nicht mehr als 10 kr. pr. Str. beyr Ein- und Ausgang unterliegen:
- Stoffe, welche aus der Schweiz zum Bleichen, Spinnen, Sticken, Färben oder sonstiger Verarbeitung eingebracht werden.
- F. Schafe, die aus der Schweiz in das Großherzogthum Baden oder aus diesem in die Schweiz auf Waiden getrieben werden, zahlen und zwar: alte Schafe nicht mehr als 2 kr., Lämmer nur 1/2 kr. pr. Stück Eingangszoll: wenn sie zur Schur in die Schweiz oder nach dem Großherzogthum Baden gehen, und nach derselben wieder zur Waide zurückkehren, sind sie auf erfolgte Nachweisung zollfrey.
- G. Zur bessern Benützung eigenthümlicher oder gepachteter Felder im auswärtigen Staatsgebiete soll zollfrey seyn:
- 1) Ausfaat, und andere zur Feld- und Neben-Cultur erforderliche Gegenstände, welche auf solche Grundstücke geführt werden.
 - 2) Die darauf gewonnenen Früchte, Trauben und Erzeugnisse aller Art, die unmittelbar nach der Trennung vom Grundstücke eingebracht werden.
 - 3) Vieh, welches zum Arbeiten oder zum Waiden darauf geführt wird, und wieder zurückkehrt.